

# **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungssatzung)**

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 27.01.2011

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Sottrum geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Der Samtgemeindebürgermeister stellt das Vorliegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse fest und informiert die Bevölkerung in geeigneter Form über diese Feststellung. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Sottrum ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die

Samtgemeinde Sottrum reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2 Ermächtigung**

Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermann Einsicht offen zu legen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1978 außer Kraft.

### Anhang 1 zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Mai 2010

Alle Grundstückseigentümer, die mit ihrem Eigentum Anlieger der Bundesstraße 75 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sottrum und der Landesstraße 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Stuckenborstel sind, jedoch nur insoweit, als die Grundstücke an die Bundesstraße 75 bzw. die Landesstraße 168 angrenzen. Die Befreiung von der Reinigungspflicht betrifft lediglich die Fahrbahnen und Gossen der B75 bzw. der L168. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen verbleibt bei den Anliegern der Bundesstraße 75 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sottrum sowie der Landesstraße 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Stuckenborstel.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister